

Diese Multiplikatoren können aus den jeweiligen Tabellen A und B Spalte 1000,00 abgelesen werden, wobei jedoch zu beachten ist, daß sich die Multiplikatoren stets auf 1,00 DM beziehen. (Komma drei Stellen nach links!)

Unter Zugrundelegung des Monatsgehaltes von 510,— DM, 16 Arbeitstagen und 9 Krankheitstagen ergeben sich folgende Rechengänge:

- |  |                    |
|--|--------------------|
| a) Errechnung des Lohnausgleiches einschließlich Krankengeld |                    |
| 394,— DM X 0,324   | = <u>127,66 DM</u> |
| b) Errechnung des Bruttogehaltes                             |                    |
| 510,— DM X 0,64  | = <u>326,40 DM</u> |
| c) Errechnung der Lohnsteuer                                 |                    |
| 65,— DM X 0,64   | = <u>41,60 DM</u>  |
| d) Kontrolle des Nettogehaltes                               |                    |
| 394,— DM X 0,64  | = <u>252,16 DM</u> |

### Preisordnung Nr. 1004/2\*

#### — Anordnung über die Erfassungspreise für Schlachtvieh — (Preiszuschläge zu den Erfassungspreisen).

Vom 13. Januar 1959

In Durchführung des § 2 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 1004 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Erfassungspreise für Schlachtvieh — (Sonderdrude Nr. P 389 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

#### § 1

Der Abschnitt II — Schweine — der Anlage C zur Preisordnung Nr. 1004 erhält folgende Fassung:

„In der Zeit vom 1. Januar bis 30. November 1959 wird für Schweine der Schlachtwertklasse C mit einem Lebendgewicht (Abrechnungsgewicht) ab 110 kg zu den Erfassungspreisen ein Zuschlag von 20 DM

je Tier gezahlt. Im Monat Dezember wird kein Preiszuschlag gezahlt.“

#### § 2

Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1959

**Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**  
K o c h

• PAO Nr. 1004/1 (GBl. I 1938 S. 696)

### Anordnung über die Verlängerung der steuerlichen Vergünstigungen der LPG und ihrer Mitglieder.

Vom 29. Januar 1959

Auf Grund des § 12 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Steuerbefreiung der LPG

Die Steuerbefreiung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) wird in dem Umfang, wie sie im § 2 der Anordnung vom 5. August 1952 über die steuerlichen Vergünstigungen für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und deren Mitglieder (GBl. S. 714) unter Berücksichtigung des § 2 der Anweisung vom 26. Februar 1954 über die Besteuerung landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (ZBl. S. 87) festgelegt ist, für alle LPG bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung der Besteuerung der LPG verlängert.

#### § 2

##### Besteuerung der Mitglieder der LPG

(1) Die Anweisung vom 13. August 1954 über die Besteuerung der Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften für das Jahr 1954 (ZBl. S. 414) gilt bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung der Besteuerung der LPG und ihrer Mitglieder.

(2) Für Mitglieder der LPG, die nur für einen Teil des eingebrachten Bodens Bodenanteile erhalten, werden die ermäßigten Steuerbeträge auf der Grundlage des Einheitswertes der Fläche, für die sie Bodenanteile aus der LPG erhalten, zuzüglich der Fläche ihrer Hauswirtschaft berechnet.

(3) Werden Bodenanteile für die eingebrachten Flächen nicht gewährt, so sind die nach der im Abs. 1 genannten Anweisung ermäßigten Steuerbeträge nur anteilig für die Flächen der Hauswirtschaft zu entrichten. Die anteilige Berechnung der Steuerbeträge ist nach dem Verhältnis der bewirtschafteten Gesamtfläche vor Eintritt in die LPG zu der Fläche der Hauswirtschaft vorzunehmen.

(4) Für LPG-Mitglieder, die vor ihrem Eintritt selbstständig tätig waren und keine Landwirtschaft betrieben, z. B. Gärtner, Handwerker, Gastwirte, und die von der LPG für eine bestimmte Fläche Bodenanteile erhalten, gelten die Steuervergünstigungen der im Abs. 1 genannten Anweisung entsprechend. Die Grundlage für die Steuerberechnung bildet in diesen Fällen der für die Fläche der Hauswirtschaft zuzüglich der Fläche, für die die LPG Bodenanteile gewährt, zu ermittelnde Einheitswert.

(5) Bei den im Abs. 4 genannten LPG-Mitgliedern gelten die bis zum Eintritt in die Genossenschaft fällig gewordenen Abschlagzahlungen (Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Handwerksteuer, Vermögensteuer und Grundsteuer) für die vorher ausgeübte selbständige Tätigkeit als endgültige Steuerschuld für das Jahr des Eintritts.

(6) Die Steuer ist nur zu erheben, wenn sie mindestens 5 DM jährlich beträgt

(7) Einnahmen und Gewinne aus der Einbringung von lebendem und totem Inventar in die LPG sind steuerfrei.

#### § 3

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 1959

**Der Minister der Finanzen**  
R u m p f